

Aufgrund der §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJBG) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 11. September 2025 folgende Satzung beschlossen.

**Satzung über die Bildung und Aufgaben von
Elternversammlung und Elternbeirat
für die Kindertagesstätten der Hochschulstadt Geisenheim**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kindertagesstätten der Hochschulstadt Geisenheim.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJBG einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (3) Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, erfolgt ergänzend zu §§ 27, 27a HKJBG nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat der Tageseinrichtung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung).
- (3) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Hochschulstadt Geisenheim sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder sowie solche, die mit der Verwaltung der Tageseinrichtungen betraut sind, sind nicht wählbar.
- (5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen und zwar bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gefordert wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Anzahl der Elternbeiratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Aus jeder Gruppe wird ein Elternbeiratsmitglied gewählt.
- (2) Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede Wahlberechtigte/ jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zu Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (7) Die Wahlen für die Sitze im Elternbeirat erfolgen durch eine geheime Wahl. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter

Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

- (9) Der Wahlleiter stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
 6. die Anzahl der für jeden Bewerber/jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. das Wahlergebnis.

Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.

Damit wird die Wahl der Elternbeiräte verbindlich festgestellt und abgeschlossen.

Sie kann von jeder/jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Der neu gewählte Elternbeirat tritt innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu einer neu konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die

Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).

- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

- (1) Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße können sein:
 - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
 - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
 - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
 - Sonstige Pflichtverstöße.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag

- von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,
- der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder,
- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
- des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder,

durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes.

Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Diese/Dieser ist als Vertreterin/Vertreter der Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartnerin/Ansprechpartner des Trägers und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.
Ferner hat die/der Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beräumen die/der Vorsitzende an, sie/er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Sie/er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kindertagesstätten, Mitglieder des Magistrates können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentlichen Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:
 1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
 2. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB,

3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 4. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
 5. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
 6. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption,
 7. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für Kinder und Eltern,
 8. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

- (1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Hochschulstadt Geisenheim die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätten ist zwischen dem Träger, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Hochschulstadt Geisenheim vom 1. August 2013 aufgehoben.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Geisenheim, den 12. September 2025

Der Magistrat


Christian Aßmann
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 11. September 2025 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und im „Rheingau-Echo“ öffentlich bekannt gemacht.

Geisenheim, den 12. September 2025



Christian Aßmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 39 vom 25. September 2025